



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**18 K 4662/09.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn **[REDACTED]** **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,  
50935 Köln, Gz.: 214/09C09 s,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5360202-423,

Beklagte,

**w e g e n** Asylrecht (Afghanistan; Überstellung nach Griechenland)

hat Richter am Verwaltungsgericht Korfmacher  
als Einzelrichter  
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
ohne mündliche Verhandlung  
am 10. August 2010

für **R e c h t** erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2009 wird aufgehoben.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger ist eigenen Angaben zufolge am 1. Januar 1993 (nach Ansicht der Beklagten 1991) geborener lediger afghanischer Staatsangehöriger. Er war am 15. Januar 2009 wegen des Verdachts der illegalen Einreise in das Bundesgebiet festgenommen worden und stellte daraufhin einen Asylantrag, zu dem er am 26. Januar 2009 persönlich gehört wurde. Anlässlich der Schilderung seines Reiseweges gab er an, auf dem Wasserweg von der Türkei nach Griechenland gelangt zu sein und das dort seine Fingerabdrücke genommen worden seien. Asyl habe er dort nicht beantragt, weil er die Lage dort nicht so gut gefunden habe. In Afghanistan sei er von den Taliban durch Briefe aufgefordert worden, sich zu Selbstmordanschlägen zu melden.

Ein auf das Vorliegen übereinstimmenden erkennungsdienstlichen Materials gerichtetes Übernahmeersuchen vom 3. Februar 2009 ließ Griechenland zunächst unbeantwortet. Mit Schreiben vom 6. April 2009 stellte das Bundesamt daraufhin die Zuständigkeit Griechenlands für das Asylverfahren des Klägers nach dem Dublin II Übereinkommen fest.

Mit Bescheid vom 6. Juli 2009 (identisch einem zu keiner Zeit bekannt gegebenen Entwurf vom 6. Mai 2009, von dem der Bevollmächtigte des Klägers wohl im Wege der Akteneinsicht Kenntnis erlangt hat) entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu Ziffer 1, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei und ordnete zu Ziffer 2 dessen Abschiebung nach Griechenland an.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 15. Juli 2010 Klage erhoben.

Mit Beschluss vom 28. Juli 2009 hat die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 2. des Bescheides vom 6. Juli 2009 angeordnet (18 L 1084/09.A).

Der Kläger beantragt zuletzt noch klarstellend,

**den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Juli 2009 aufzuheben.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens 18 L 1084/09.A sowie auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Kammer entscheidet durch den Einzelrichter und im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Anfechtungsklage statthaft. Im Falle der Aufhebung einer zu § 27a AsylVfG ergangenen Entscheidung ist der Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit voller inhaltlicher Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens eröffnet.

Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand Oktober 2007, § 27 a Rdnr. 18; § 34a Rn. 64; vgl. auch VG Frankfurt Urteile vom 29.09.2009 - 7 K 269/09.F.A - und 8. Juli 2009 - 7 K 4376/07.F.A juris.

Die Klage ist begründet. Der Bescheid vom 6. Juli 2009 ist im hier entscheidungserheblichen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte ist zwischenzeitlich für das Asylverfahren des Klägers zuständig geworden. Zwar war ursprünglich Griechenland zuständig. Dies dürfte bereits aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EGV 343/2003 folgen. Nach dieser Vorschrift ist für Asylbewerber, die nach den auf der Grundlage von Beweismitteln und Indizien im Sinne des Art. 18 Abs. 3 EGV 343/2003 gewonnenen Feststellungen aus einem Drittstaat kommend die Land- See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates illegal überschritten haben, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Vorliegend ist der Kläger von der Türkei aus auf griechisches Hoheitsgebiet gereist, ohne dass die Einreise in irgendeiner Form legalisiert war. Ungeachtet dessen ergibt sich die ursprüngliche Zuständigkeit Griechenlands aus Art. 18 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 EGV 343/2003, da das Gesuch der deutschen Behörden um Aufnahme des Klägers in Griechenland mit Schreiben vom 3. Februar 2009 erfolgte, dieses Gesuch nicht als besonders dringlich gekennzeichnet war (vgl. Art. 18 Abs. 6 i.V.m.

Art. 17 Abs. 2 der Verordnung), es am selben Tag elektronisch an die griechischen Behörden weitergeleitet wurde und eine Reaktion von dort mehr als zwei Monate nicht erfolgt ist. Die Fristüberschreitung bewirkt eine Zustimmungsfiktion mit der Folge, dass der ersuchte Mitgliedstaat allein aufgrund seiner Untätigkeit zur Aufnahme des Asylbewerbers verpflichtet ist. Die Zuständigkeit Griechenlands war damit seit dem 4. April 2009 jedenfalls aufgrund der Fiktionswirkung gemäß Art. 18 Abs. 7 EGV 343/2003 gegeben.

Die vormalige Zuständigkeit Griechenlands ist jedoch mittlerweile gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 EGV 343/2003 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Nach Art. 19 Abs. 3 hätte die Überstellung des Klägers von Deutschland nach Griechenland erfolgen müssen, sobald dies materiell möglich ist, spätestens jedoch ab einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Die fiktive Annahme des Aufnahmebegehrens trat - wie dargelegt - mit Ablauf des 3. April 2009 ein. Damit war mit Ablauf des 4. Oktober 2009 die hier einschlägige Frist des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung von sechs Monaten abgelaufen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 19 Abs. 3 EGV 343/2003, soweit dort für den Fristbeginn geregelt ist, dass dieser ausnahmsweise mit der Entscheidung über den Rechtsbehelf erfolgt, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Denn § 34 a Abs. 2 AsylVfG gibt ausdrücklich vor, dass der gegen eine Abschiebungsanordnung eingelegte Rechtsbehelf nach deutschem Recht keine aufschiebende Wirkung hat und eine solche von den Verwaltungsgerichten auch nicht angeordnet werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u.a. -

in verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift für bestimmte Ausnahmefälle die Möglichkeit eröffnet ist, unter den in der zitierten Entscheidung näher bestimmten Voraussetzungen einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung im Rahmen des Dublin II-Verfahrens zu gewähren und bei Vorliegen der Voraussetzungen diesen gewähren müssen, wie dies im vorliegenden Fall durch den Beschluss der vormalig zuständigen Einzelrichterin vom 28. Juli 2009 geschehen ist. Dies ergibt sich für das Gericht insbesondere aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Januar 2009

- C 19/08 - juris,

die zwar ausdrücklich zu Art. 20 der Verordnung Nr. 343/2003 erging, aber auf Grund des insoweit wortgleichen Inhalts des Art. 19 auch auf diese Vorschrift angewendet werden kann. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Ansbach

im Urteil vom 16. April 2009 - AN 3 K 09.30012 -, juris,

ausgeführt:

„... in der zitierten Entscheidung hat der EuGH unter Nr. 36 bis 38 zur Frage, wann die Frist für die Überstellung des Asylbewerbers zu laufen beginne, ausgeführt, dies müsse in Abhängigkeit davon analysiert werden, ob es in den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gebe oder nicht, wobei das Ziel zu berücksichtigen sei, weswegen die Verordnung Nr. 343/2003 eine Frist für die Durchführung der Überstellung vorsehe. Dabei laufe in der ersten Konstellation, wenn kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorgesehen sei, die Frist zur Durchführung der Überstellung ab der ausdrücklichen oder vermuteten Entscheidung, durch die der ersuchte Mitgliedsstaat die Wiederaufnahme des Betroffenen akzeptiere, unabhängig von den Unwägbarkeiten, denen der Rechtsbehelf unterliege, den der Asylbewerber gegen die seine Überstellung anordnende Entscheidung vor den Gerichten des ersuchenden Mitgliedsstaats erhoben habe. Unter Nr. 49 heißt es in dem Urteil weiter, die Mitgliedsstaaten, die Rechtsbehelfe schaffen wollten, die zu Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung im Rahmen des Überstellungsverfahrens führen können, dürften nicht im Rahmen der Einhaltung des Erfordernisses einer zügigen Sachbehandlung in eine weniger günstige Lage versetzt werden als diejenigen Mitgliedsstaaten, die dies nicht für notwendig erachtet hätten. In Ziffer 51 der Entscheidung heißt es weiter, die Auslegung der Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 d der Verordnung (wortgleich Art. 19 Abs. 3), könne folglich nicht zu dem Ergebnis führen, dass sich der ersuchende Mitgliedsstaat im Namen der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts über die aufschiebende Wirkung der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung hinwegsetzen müsste, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergangen sei, der eine derartige Wirkung haben könne, die dieser Staat in seinen innerstaatlichen Rechten vorsehen wollte.

Für Deutschland ergibt sich damit, dass der deutsche Gesetzgeber - wie § 34 a AsylVfG ausdrücklich und eindeutig belegt - keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen die die Abschiebung in den Aufnahmestaat anordnende Verfügung schaffen wollte. Dass das Bundesverfassungsgericht in seiner oben zitierten Entscheidung für bestimmte außergewöhnliche Sonderfälle dennoch diese Möglichkeit im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung dieser Vorschrift einräumt, gehört nach Auffassung des Gerichts zu den vom Europäischen Gerichtshof in Nr. 38 des genannten Urteils genannten „Unwägbarkeiten“, denen der Rechtsbehelf unterliege, es kann jedenfalls im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten für die rechtliche Situation in Deutschland nicht davon ausgegangen werden, dass der deutsche Gesetzgeber diese aufschiebende Wirkung wollte und bewusst herbeigeführt hat. Dies ergibt sich auch daraus, dass in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, soweit sie gemäß § 31

Bundesverfassungsgerichtsgesetz gesetzesgleiche Wirkung besitzt, im Tenor ausdrücklich die Verfassungsgemäßheit des § 34 a AsylVfG festgestellt wird, während erst in den Gründen die ausnahmsweise Möglichkeit, für die hohe Hürden errichtet wurden, geschaffen wurde. Dieses Ergebnis führt auch nicht zu speziellen Nachteilen für Deutschland, da einerseits die Zahl der Fälle, die von dieser Konstellation erfasst sein dürften, äußerst gering sein sollte. Zum anderen steht es dem deutschen Gesetzgeber frei, entsprechend der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs den Beginn der Frist von sechs, zwölf oder 18 Monaten gemäß Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Rechtsbehelf zu verschieben, indem er, sei es generell oder nur im Umfang der vom Bundesverfassungsgericht im zitierten Urteil genannten Bedingungen, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen im Sinne des § 34 a Abs. 2 AsylVfG im Gesetz ausdrücklich regelt.“

Dieser auch von anderen Verwaltungsgerichten

Vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 16. Juni 2009 - 5 K 1166/08.NW-Juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 26. März 2009 - A 2 K 1821/08 -, juris; vgl. auch Hruschka, EuGH-Rechtsprechung zur Überstellungsfrist in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 3/2009, S. 6 ff.; a.A. VG Würzburg, Urteile vom 28. April 2009 - W 6 K 08.30170 - und vom 10. März 2009 -, die jeweils von einer Unterbrechung der sechsmonatigen Frist aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 EGV 343/2003 aufgrund der Gewährung vorläufigen Eilrechtsschutzes ausgehen

und insbesondere auch von der 11. Kammer des erkennenden Verwaltungsgerichts

nicht rechtskräftiges Urteil vom 15. Januar 2010, - 11 K 8136/09.A -, Juris

vertretenen Auffassung schließt sich der Einzelrichter in Kenntnis der Tatsache der gegen das Urteil der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts zugelassenen Berufung, (den Inhalt der Zulassungsentscheidung hat die Beklagte nicht mitgeteilt) an.

Nur diese Auffassung verhilft der Verfahrensgarantie des Asylrechts zur Durchsetzung. Für den Fall der Einnahme der gegenteiligen Auffassung durch deutsche Verwaltungsgerichte und anschließender Abschiebung nach Griechenland ist angesichts der nach wie vor dilatorischen Einstellung Griechenlands zum Asylverfahren und der dortigen (Nicht-)Ausgestaltung des Verfahrens durchaus beachtlich wahrscheinlich, dass die dortigen Behörden, so der Kläger Zugang zu ihnen erlangt, die hier als zutreffend erachtete Rechtsauffassung einnehmen und den Kläger sodann darauf verweisen, sein Asylverfahrensrecht in Deutschland zu verwirklichen.

Ist damit die Zuständigkeit der Beklagten über Art. 19 Abs. 4 EGV 343/2003 gegeben, ist diese auch gehalten, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden. Vor dem Hintergrund kann der angefochtene Bescheid keinen Bestand (mehr) haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1, 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Korfmacher



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Griske', is written over the printed name.

Griske  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle